

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung - Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

vom 01.07.2020

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01)

4.1.1 Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die zuständige Krankenkasse erfolgt ausschließlich digital.

4.1.2 Versicherte erhalten einen Ausdruck des mittels Stylesheet erzeugten Formulars (Ausfertigung Versicherter). Auf Wunsch erhalten Versicherte einen unterschriebenen Ausdruck der Ausfertigung Versicherter und / oder der Ausfertigung Arbeitgeber.

4.1.3 Sofern kein Störfall vorliegt, erfolgt die Übermittlung der Daten an die Krankenkassen nach 4.1.1 mindestens einmal täglich über den Dienst KIM (§ 3 Satz 2 Nummer 1). Im Fall der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Rahmen von Hausbesuchen erfolgt die Übermittlung der Daten an die Krankenkassen so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Werktags.¹

4.1.4 Wenn die Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist, werden die Daten durch das PVS gespeichert und der Versand erfolgt, sobald dies wieder möglich ist. Wenn dem Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Ausstellung der

¹ Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bekannt ist, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse aktuell nicht möglich ist, erhalten Versicherte eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigung Krankenkasse, Versicherter und Arbeitgeber). Stellt der Vertragsarzt nachträglich fest, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und kann diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags¹ nachgeholt werden, sendet der Vertragsarzt die Bescheinigung nach Satz 2 (Ausfertigung Krankenkasse) an die zuständige Krankenkasse. Die Daten werden dem Arbeitgeber durch die Krankenkasse im eAU-Verfahren zum Abruf bereitgestellt. Auch bei einer nicht elektronischen Erstellung und Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten gilt § 49 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz SGB V.

- 4.1.5 Im Fall der Signierung mittels SMC-B gemäß § 2 Absatz 4 erhalten Versicherte vom Vertragsarzt eine unterzeichnete papiergebundene Bescheinigung der Ausfertigung Versicherte.*
- 4.1.6 Bei nachträglich durch den Vertragsarzt festgestelltem Korrekturbedarf versendet der Vertragsarzt eine Stornierung an die Krankenkasse und übermittelt eine neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit den korrekten Daten. Versicherte erhalten ebenfalls einen Ausdruck der neuen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.*
- 4.1.7 Wurden Arbeitsunfähigkeitsdaten einer bisher zuständigen Krankenkasse für Zeiten nach dem Ende der Versicherung übermittelt, leitet sie die Daten gemäß § 304 Abs. 2 SGB V an die aktuell zuständige Krankenkasse weiter und versendet keine standardisierte Meldung mit dem Fehlercode 100 an den Vertragsarzt.*

Erhält eine Krankenkasse Arbeitsunfähigkeitsdaten zu einem Versicherten, der nicht identifiziert werden kann, löscht sie die Daten umgehend und versendet eine standardisierte Meldung mit dem Fehlercode 100 an den Vertragsarzt. Satz 2 gilt auch, wenn im Quartal der Ausstellung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die elektronische Gesundheitskarte von der Krankenkasse mit überschrittenem Datum des Versicherungsschutzes als ungültig abgewiesen wird. Wenn die Krankenkasse oder der Versicherte zusätzlich einen entsprechenden Bedarf melden, erfolgt nach Aktualisierung der Stammdaten des Versicherten ein erneuter Versand der Daten an die korrekte Krankenkasse.

4.1.8 Die Ausfertigungen für den Versicherten und den Arbeitgeber nach 4.1.2, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 können auf Wunsch des Versicherten auch digital an diesen übermittelt werden.

4.1.9 Personen, die bei einem ausländischen Träger versichert sind und sich vorübergehend oder gewöhnlich (eGK mit Statusziffer 7) in Deutschland aufhalten, erhalten eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen Krankenkasse, Versicherter und Arbeitgeber); ein digitaler Versand erfolgt in diesen Fällen nicht.“

b) Nr. 4.16G.3 wird wie folgt gefasst:

„4.16G.3 Die Übermittlung erfolgt über die Telematikinfrastruktur nach § 3 Nummer 2.“

c) Nach Nr. 4.61.1 werden die Nummern 4.62A, 4.62B und 4.62C eingefügt:

„4.62A Ergebnis der Erhebung des Beatmungsentwöhnungs- bzw. Dekanülierungspotenzials gemäß AKI-Richtlinie des G-BA

4.62A.1 Die Erhebung des Beatmungsentwöhnungs- bzw. Dekanülierungspotenzials kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e62A zu verwenden.

4.62B Verordnung außerklinischer Intensivpflege

4.62B.1 Die Verordnung außerklinischer Intensivpflege kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e62B zu verwenden.

4.62C Behandlungsplan

4.62C.1 Der Behandlungsplan kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e62C zu verwenden.“

d) Nach Nr. 4.65.1 werden die Nummern 4.70 und 4.70A angefügt:

„4.70 Behandlungsplan für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V sowie der „Richtlinien über künstliche Befruchtung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses für die hier genannten Ehegatten

4.70.1 Der Behandlungsplan für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gemäß § 27a SGB V sowie der „Richtlinien über künstliche Befruchtung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses für die hier genannten Ehegatten kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e70 zu verwenden.

4.70A Folge-Behandlungsplan für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gem. § 27a SGB V sowie der „Richtlinien über

künstliche Befruchtung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses für die hier genannten Ehegatten

4.70A.1 *Der Folge-Behandlungsplan für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gem. § 27a SGB V sowie der „Richtlinien über künstliche Befruchtung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses für die hier genannten Ehegatten kann elektronisch erstellt werden. In diesem Fall ist der Vordruck e70A zu verwenden.“*

2. Die **Protokollnotiz** zu 4.16D.1 (Stand 01.07.2022) wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, den 13.06.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin